

Qualität zählt

Je professioneller das Management, desto besser das Rating



Ganzheitliche Unternehmensführung ist Schlüssel zum Erfolg – S. 2



Erhaltung des Stammkapitals ist Risiko für Gesellschafter – S. 6



Erleichterte Unternehmensgründungen in China – S. 9



Segeltörn mit bdp – S. 11

Gutes Management bringt bessere Noten

Die Verbesserung des qualitativen Ratings ist kein notwendiges Übel, sondern der Zentralschlüssel zum Unternehmenserfolg

In unserer Beratungspraxis stellen wir immer wieder fest, dass Begriffe wie Rating und Basel III für mittelständische Unternehmen immer noch wenig greifbar sind. Bekannt ist zwar durchaus, dass Basel III schlussendlich zu einer Verteuerung der Unternehmensfinanzierung führt und dass ein gutes Rating den Zinsaufschlag mildert. Aber wenn überhaupt bei Geschäftsführern oder kaufmännisch Verantwortlichen konkrete Vorstellungen davon vorhanden sind, wie das Rating positiv beeinflusst werden kann, dann bringen sie im Normalfall allenfalls die harten Kennziffern des quantitativen Ratings ins Spiel. Völlig außerhalb des Blickfelds liegen aber die Bereiche der Unternehmensführung, die beim qualitativen Rating im Zentrum stehen. Sie sollen deshalb in einer neuen Serie über professionelles Management und qualitatives Rating im Zentrum stehen.

Was war noch mal Basel III?

Zur Erinnerung: Die internationalen Übereinkünfte, die unter dem Label Basel III firmieren, stehen letztlich stellvertretend für einen Trend der Bankenregulierung, der über massiv erhöhte Anforderungen an die Eigenkapitalquoten und das Risikomanagement der Banken deren Risikobereitschaft bei der Vergabe von Krediten reduzieren will (vgl. hierzu bdp aktuell Ausgaben 84 bis 86). Mit anderen Worten: Kredite werden tendenziell teurer. Der Risikozuschlag für Kredite fällt umso höher aus, je größer die Bank

die Ausfallwahrscheinlichkeit des Kredits einschätzt. Die berühmte berüchtigten Ratingnoten sind nichts anderes als ein Maß für diese Ausfallwahrscheinlichkeit. Und das bedeutet: Je besser die Ratingnote, desto günstiger ist der Kredit.

Hauptsächlich wird das Rating durch das sogenannte quantitative Rating bestimmt, also eine Analyse der quantifizierbaren harten Kennziffern der Unternehmensbilanz. Ziel ist dabei nicht nur die Auswertung der vergangenen Entwicklung, sondern vor allem eine Plausibilisierung der Planungsrechnung. Die

Standardbewertung anhand der Kennziffernanalyse (vgl. Tabelle Seite 4) wird ausführlich erläutert in bdp aktuell 57. Dort werden auch systematisch Ansätze vorgestellt, wie die einzelnen Kennziffern für eine Ratingverbesserung optimiert werden können.

Ganzheitliche Unternehmensführung verbessert das qualitative Rating

Den Ratschlag, das Rating zu verbessern, empfinden die meisten Unternehmer als einen von den Banken auferlegten Zwang. Dabei übersehen sie aber, dass eine ernsthafte Auseinandersetzung mit dem Thema qualitatives Rating bedeutet, das Unternehmen und seine Führung ganzheitlich zu betrachten. Jede relevante Verbesserung beim qualitativen Rating ist Folge eines optimierten Managements. Und das ist nicht nur ein notwendiges Übel, damit das Unternehmen sich den Banken als vertrauenswürdiger Schuldner präsentieren kann. Von einer professionellen Unternehmensführung profitiert zuallererst das Unterneh-





men selbst: Ein besser und ganzheitlich geführtes Unternehmen entwickelt sich weiter. Und diese Weiterentwicklung wird sich unweigerlich bei der nächsten Auswertung der harten Zahlen auch in verbesserten Ergebnissen und damit verbessertem Rating niederschlagen.

Mit einem Wort. Der Schlüssel für ein profitables Unternehmen mit gutem Rating liegt in einer stetigen und ganzheitlichen Verbesserung des Managements. Dabei sind folgende Bereiche relevant:

- Informationspolitik und Planung
- Controlling
- Unternehmensstrategie und Management
- Personalmanagement
- Produkt und individuelle Marktstellung
- Branchenentwicklung, Absatzmarkt, spezifische Risiken, Wertschöpfungskette
- Organisation, Qualitätsmanagement, Forschung und Entwicklung
- Einkauf und Lagerhaltung, Produktion und Leistungserstellung, Marketing und Vertrieb

Wir werden in dieser und den folgenden Ausgaben von bdp aktuell diese Managementbereiche systematisch erläutern, weil sie beim qualitativen Rating untersucht werden und für eine professionelle und ganzheitliche Unternehmensführung bedeutsam sind. Wir beginnen mit dem Komplex Informationspolitik und Planung.

Je besser die Ratingnote, desto günstiger die Finanzierung. Der Schlüssel ist eine ganzheitliche Unternehmensführung.

Controlling

Das systematische Controlling ist in mittelständischen Unternehmen eher unterrepräsentiert. Dies ist in gewisser Weise verständlich, kostet doch ein guter und erfahrener Controller jährlich zwischen 50.000 und 100.000 Euro. Mit

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

in unserer Beratungspraxis stellen wir immer wieder fest, dass Begriffe wie Rating und Basel III für mittelständische Unternehmen immer noch wenig greifbar sind. Bekannt ist zwar durchaus, dass Basel III schlussendlich zu einer Verteuerung der Unternehmensfinanzierung führt und dass ein gutes Rating den Zinsaufschlag mildert. Aber wenn überhaupt bei Geschäftsführern oder kaufmännisch Verantwortlichen konkrete Vorstellungen davon vorhanden sind, wie das Rating positiv beeinflusst werden kann, dann bringen sie im Normalfall allenfalls die harten Kennziffern des quantitativen Ratings ins Spiel. Völlig außerhalb des Blickfelds liegen aber die Bereiche der Unternehmensführung, die beim qualitativen Rating im Zentrum stehen. Sie sollen deshalb in einer neuen Serie über professionelles Management und qualitatives Rating im Zentrum stehen, die der Geschäftsführer der bdp Venturis, Rainer Hübl, verantwortet.

Großbritannien ist mit seiner Klage gegen die geplante Finanztransaktionssteuer vor dem Europäischen Gerichtshof kürzlich gescheitert. Obwohl die Steuer wenig sinnvoll ist, müssen sich Anleger vorerst kaum Sorgen machen.

Insbesondere im Verlauf einer Unternehmenskrise ist nicht nur der Geschäftsführer einer Gesellschaft diversen Risiken ausgesetzt, sondern auch der bzw. die Gesellschafter der Gesellschaft selbst. Dazu kommt, dass in den letzten Jahren eine Reihe von Vorschriften zur Haftung des Gesellschafters auch außerhalb einer Insolvenz verschärft worden sind. In Folge 13 unserer Serie zum Turnaround-Management klären wir auf.

Ende 2013 hat der Nationale Volkskongress Chinas eine Reihe von Änderungen des chinesischen Gesellschaftsrechts verabschiedet, die mittlerweile zum 1. März 2014 in Kraft getreten sind. Die Leiterin des China Desk bei bdp Venturis, Fang Fang, erläutert, wie dadurch Unternehmensgründungen in China vereinfacht worden sind.

Wir informieren mit bdp aktuell unsere Mandanten und Geschäftspartner monatlich über die Bereiche

- Steuern,
- Recht,
- Wirtschaftsprüfung,
- Unternehmensfinanzierung,
- Restrukturierung,
- M&A sowie
- bdp international.

bdp aktuell finden Sie auch online unter

Besuchen Sie uns auf Facebook:
www.bdp-team.de/facebook



Das gesamte bdp-Team wünscht Ihnen viel Spaß bei der Lektüre.

Ihr

Rüdiger Kloth

Rüdiger Kloth

ist Steuerberater und seit 1997 Partner bei bdp Hamburg.



Ganzheitliche Unternehmensführung Teil 1

Ratingnote	1	2	3	4	5
Working-Capital	> 150 %	130 – 150 %	120 – 130 %	110 – 120 %	100 – 110 %
Gesamtkapitalumschlag	> 5-mal	4 – 5-mal	3 – 4-mal	2 – 3-mal	1 – 2-mal
Gesamtkapitalrentabilität	> 15 %	10 – 15 %	8 – 10 %	5 – 8 %	< 5 %
Schuldentilgungsdauer	< 2 Jahre	2 – 4 Jahre	4 – 6 Jahre	6 – 8 Jahre	8 – 10 Jahre
Eigenkapitalquote	> 30 %	20 – 30 %	15 – 20 %	10 – 15 %	5 – 10 %
Anlagendeckung	> 150 %	125 – 150 %	110 – 125 %	105 – 110 %	100 – 105 %

Tabelle: Standardbewertung anhand der Kennzifferausprägung

zunehmender Größe eines Unternehmens nimmt das Controlling deutlich an Bedeutung zu, da es der Unternehmensleitung einen transparenten Einblick in mögliche Fehlentwicklungen gibt.

Die Unternehmensleitung wird dadurch in die Lage versetzt, ursachengerecht und frühzeitig einzugreifen und strategisch zu entscheiden.

Die Qualität des Controllings wird anhand von fünf Aspekten bewertet:

- Unternehmenssteuerungskonzept
- Kostenrechnung
- unterjähriges internes Berichtswesen
- Liquiditätsmanagement
- Risikofrüherkennungssystem

Unternehmenssteuerungskonzept

Ein gutes Unternehmenssteuerungskonzept liegt dann vor, wenn das Unternehmen über eine gut dokumentierte

und vollständige Unternehmensplanung verfügt und diese laufend den tatsächlichen Entwicklungen anpasst. Hierzu gehören ggf. Alternativszenarien für den Fall möglicher Fehlentwicklungen. Wichtig ist dabei eine konkrete und überprüfbare Zielorientierung. Das Unternehmen sollte deshalb über realistische Zielvorgaben gesteuert werden, die detailliert auf die einzelnen Geschäftsfelder und Abteilungen heruntergebrochen werden. Die Ziele sollten natürlich nicht untereinander im Widerspruch stehen. Realistische Zielsetzungen dienen daneben auch der Mitarbeitermotivation, da sie die Grundlage einer erfolgsabhängigen Bezahlung bilden können.

Kostenrechnung

Kalkulationsfehler können durch fehlende oder falsche Kosten- und Leistungs-

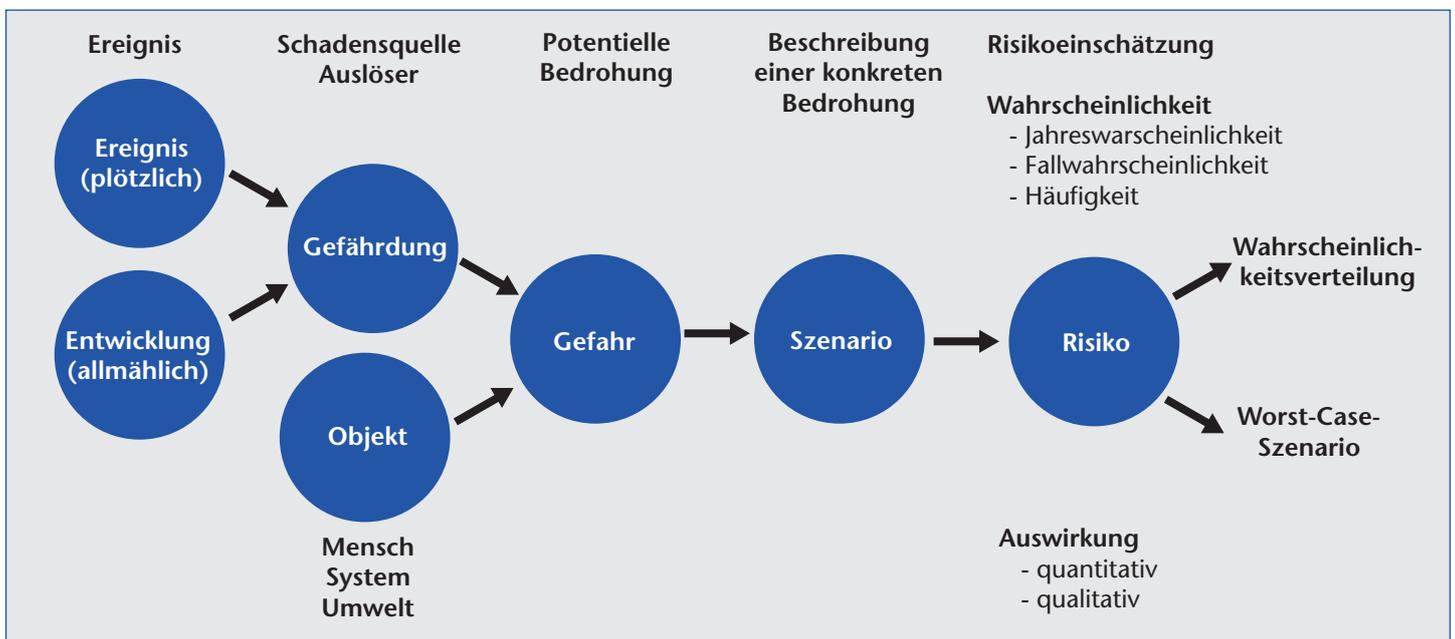
rechnungen entstehen. Diese Fehler können in der Folge kaum noch kompensiert werden. Die Kostenrechnung stellt wichtige Informationen für eine adäquate Kalkulation zur Verfügung, so etwa die Preisuntergrenze für ein Produkt.

Die Deckungsbeitragsrechnung liefert Informationen, welche Produkte in welchem Umfang Überschüsse für die Fixkostendeckung generieren.

Unter zeitlichen Gesichtspunkten kann zwischen Ist-, Normal- und Plankostenrechnung unterschieden werden. Während die Plankostenrechnung eine wichtige Kalkulationsgrundlage ist, stellt die Nachkalkulation oder auch Ist-Kostenrechnung wichtige Informationen für die Erfolgsanalyse zur Verfügung.

Unterjähriges internes Berichtswesen

Die Geschäftsführung sollte unterjährig in regelmäßig wiederkehrender Weise und in standardisierter Form mit sinnvoller Detailtiefe über den Verlauf des operativen Geschäftes informiert werden. Dabei orientieren sich die wirtschaftlichen Zahlen an der Komplexität des Unternehmens. Um die Darstellung zu verkürzen, bietet sich ein Kennzahlensystem an, das nach Priorität angeordnet und ggf. mit Grafiken ergänzt wird. Grundsätzlich sollte jedes Unter-





nehmen seinen eigenen Detaillierungsgrad bestimmen.

Liquiditätsmanagement

Ziel des Liquiditätsmanagements ist es, die Zahlungsfähigkeit eines Unternehmens sicherzustellen. Das Unternehmen sollte dabei auch Unwägbarkeiten im Umsatz- und Geschäftsverlauf einplanen und dafür einen ausreichenden Liquiditätsspielraum, z. B. durch freie Liquiditätsreserven und freie Kreditlinien haben.

Die Verantwortlichen sollten üblicherweise die Überwachung der Warenbestände, die Optimierung der Lagerumschlagszeiten, aber auch die schnelle Fakturierung und ein funktionierendes Mahnwesen im Auge haben.

Ständige Kontoinanspruchnahmen an der Kreditgrenze oder gar Kontoüberziehungen sind zu vermeiden und bilden einen deutlichen Malus im qualitativen Rating. Auch deswegen ist darauf zu achten, dass eine kongruente Finanzierung beschafft wird, d. h., dass langfristige Aktiva auch langfristig finanziert werden und kurzfristige Aktiva im Regelfall kurzfristig.

Früherkennungssysteme

Deutlich unterrepräsentiert ist in mittelständischen Unternehmen das systematische Erfassen und Analysieren von Risiken. Nur wenn ein Unternehmen Risiken frühzeitig erkennt, können auch wirksame Risikovermeidungsmaßnahmen getroffen werden. Ziel ist es nicht, eine Maximalabsicherung zu realisieren, da dies wahrscheinlich unter Kostengesichtspunkten kaum finanzierbar wäre. Die nebenstehende Abbildung zeigt einige der Risiken, denen Unternehmen ausgesetzt sind, und zählt Methoden zur Früherkennung und Risikovermeidung bzw. -reduktion auf.

Rainer Hübl
ist Geschäftsführer
der bdp Venturis
Management
Consultants GmbH.



90 Prozent Abwanderung

Die Finanztransaktionssteuer wird kommen, aber sie macht wenig Sinn



Foto: © QQ7 - Shutterstock

Großbritannien ist mit seiner Klage gegen die geplante Finanztransaktionssteuer vor dem Europäischen Gerichtshof kürzlich gescheitert. Auch wenn die Steuer wenig sinnvoll ist, müssen sich Anleger vorerst kaum Sorgen machen, meint bdp-Gründungspartner und Steuerexperte Dr. Michael Bormann.

Die elf EU-Staaten dürfen ihr Projekt weiter vorantreiben. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat eine Klage Großbritanniens gegen die verstärkte Zusammenarbeit zur Einführung der Finanztransaktionssteuer (FTS) abgewiesen. Hintergrund: Die Briten befürchten, dass die Börsensteuer den Finanzplatz London beschädigen könnte. Da die Details der Steuer aber noch gar nicht feststehen, wollten die Richter darüber noch nicht entscheiden.

Ursprünglich war einmal geplant, dass Aktiengeschäfte mit 0,1 Prozent und Derivate-Transaktionen mit 0,01

Prozent besteuert werden. Damit sollten die europäischen Banken und Finanzinstitute an den Folgekosten der Finanzkrise beteiligt werden. Mittlerweile werden aber eine Reihe von Ausnahmen und Modifizierungen diskutiert.

So wollen südeuropäische Staaten, dass Anleiherivate von der Steuer ausgeklammert werden. Sie befürchten, dass sich sonst ihre Kreditkosten erhöhen. Deutschland würde dagegen gerne Währungsderivate von der Steuer ausnehmen, um die Absicherung von Auslandsgeschäften nicht zu verteuern.

Streit gibt es auch darüber, ob bei

Derivaten nur die Sicherheitsleistung oder der gesamte Wert unter die Steuer fallen soll. Offen ist zudem, wer die Steuer erheben soll. Um Ausweichaktionen zu erschweren, sollte eigentlich die Börsensteuer bei allen Wertpapieren anfallen, die in einem der elf EU-Staaten begeben wurden. Wie das praktisch bei Investoren außerhalb der elf Staaten geschehen soll, ist allerdings noch nicht geklärt.

Bei dem Projekt federführend sind Deutschland und Frankreich – neun weitere EU-Staaten wollen mitmachen. Ob und wenn ja wann die Finanztransaktionssteuer kommt, ist aber auch nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs unklar. Auch der Plan, Details noch vor der Europawahl am 25. Mai festzulegen, ist am zu engen Zeitrahmen gescheitert. Außerdem ist eine erneute Klage Großbritanniens – und zwar dann gegen die konkrete Ausgestaltung der Börsensteuer - denkbar.

Umstritten dürfte das Projekt so oder so bleiben. Da nur elf EU-Staaten die Börsensteuer einführen wollen, werden sich die entsprechenden Geschäfte möglicherweise an andere Handelsplätze verlagern. Diese Erfahrung hat bereits Schweden gemacht. Nachdem Stockholm 1985 eine Börsensteuer eingeführt hatte, brachen die entsprechenden Geschäfte zusammen, das Steueraufkommen blieb dramatisch unter den Erwartungen. Schweden schaffte die Steuer wieder ab.

Ähnliches könnte sich in den elf EU-Staaten wiederholen. In einer Analyse auf Basis des ursprünglichen Gesetzestextes kam die Europäische Kommission zu dem Ergebnis, dass sich 70 bis 90 Prozent der besteuerten Transaktionen an andere Handelsplätze verlagern könnten. Die geplante Finanztransaktionssteuer könnte somit vor allem den Kleinanleger treffen. Angesichts der geplanten Höhe von 0,1 Prozent für Käufe und Verkäufe von Aktien dürfte die Auswirkung für den Privatanleger aber begrenzt bleiben. Sinn macht die Börsensteuer dennoch nicht.

Dr. Michael Bormann

Risiken des Gesellschafters

Nicht nur bei Insolvenz: Der Erhalt des Stammkapitals ist von zentraler Bedeutung



Dr. Michael Bormann
ist Steuerberater und seit 1992
bdp-Gründungspartner.



Barbara Klein
ist Rechtsanwältin und Steuerberaterin sowie
Hamburger Teamleiterin der bdp Venturis.

Insbesondere im Verlauf einer Unternehmenskrise ist nicht nur der Geschäftsführer einer Gesellschaft diversen Risiken ausgesetzt, die wir Ihnen beispielhaft in bdp aktuell Ausgabe 107 dargestellt haben, sondern auch der bzw. die Gesellschafter der Gesellschaft. Dazu kommt, dass in den letzten Jahren eine Reihe von Vorschriften zur Haftung des Gesellschafters auch außerhalb einer Insolvenz verschärft worden sind.

Da die primäre Pflicht eines Gesellschafters – vorbehaltlich anderweitiger Regelungen des Gesellschaftsvertrages – die Aufbringung und Belassung des Stammkapitals in der GmbH ist, ist die Erhaltung des Stamm- bzw. Grundkapitals einer Kapitalgesellschaft von besonderer Bedeutung für die Haftung des Gesell-

schafters. Dabei gilt der Grundsatz der Kapitalaufbringung und Kapitalerhaltung.

Stammkapital muss erhalten werden

Bei einer GmbH darf das gemäß § 30 GmbHG zur Erhaltung des Stammkapitals erforderliche Vermögen nicht an die Gesellschafter ausbezahlt werden. § 31 GmbHG statuiert, dass Zahlungen,



Foto: © Lisa S. - Shutterstock



die dem § 30 GmbHG zuwider geleistet worden sind, der Gesellschaft erstattet werden müssen. Die vorgenannten Regelungen finden auch auf die GmbH & Co. KG Anwendung.

Um das Haftungsprivileg des § 13 GmbHG – Beschränkung der Haftung nur auf das Gesellschaftsvermögen – in Anspruch nehmen zu dürfen, ist die Respektierung der Zweckbindung des Gesellschaftsvermögens zur vorrangigen Befriedigung der Gesellschaftsgläubiger unabdingbare Voraussetzung.

§ 30 GmbHG verbietet es dem Geschäftsführer, an einen Gesellschafter Aktivvermögen der Gesellschaft wegzugeben, wenn und soweit dadurch eine bilanzielle Unterdeckung herbeigeführt oder vertieft wird. Das Vorliegen einer Überschuldung ist dazu nicht erforderlich!

Auszahlungen an Gesellschafter

Die Vorschriften des Aktiengesetzes zum Schutz des Grundkapitals verbieten ferner jegliche Auszahlung an den Gesellschafter, mit Ausnahme des ordnungsgemäß festgestellten Bilanzgewinns (§ 57 AktG). In der Praxis ist das Auszahlungsverbot insbesondere für verdeckte Gewinnausschüttungen und auch sonstige Leistungen, insbesondere die Rückzahlung von Darlehen an Gesellschafter, bedeutsam.

Auszahlungen i.S. von § 30 GmbHG sind nicht lediglich Geldleistungen, sondern weitgehend alle Leistungen, denen keine gleichwertige Gegenleistung gegenübersteht und die wirtschaftlich das zur Erhaltung des Stammkapitals erforderliche Gesellschaftsvermögen verringern. Das sind beispielsweise auch die

Abtretung einer Forderung, die Erfüllung einer Verbindlichkeit eines Gesellschafters, auch durch Aufrechnung, aber auch das Unterlassen der Durchsetzung oder die Aufgabe einer Forderung gegen einen Gesellschafter. Eine bilanzielle Auswirkung ergibt sich auch dadurch, dass das Erfolgspotenzial der Gesellschaft geschmälert wird, z.B. wenn Aktivvermögen der Gesellschaft an die Gesellschafter ohne Realisierung der stillen Reserven abgegeben wird, oder die Gesellschaft auf den ihr bei einem Drittgeschäft möglichen Gewinn verzichtet.

Als Rechtsfolge der verbotenen Auszahlung sind die erhaltenen Leistungen vom Gesellschafter an die Gesellschaft zurückzuerstatten. Die übrigen Gesellschafter haften anteilig entsprechend ihrer Beteiligung.

Ganz wesentlich ist, dass bei Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen die Gesellschaftsgläubiger auch außerhalb eines Insolvenzverfahrens berechtigt sind, ihre Forderungen unmittelbar gegen die an den Eingriffen in das Gesellschaftsvermögen beteiligten Gesellschafter geltend machen, sofern sie von der Gesellschaft keine Befriedigung erlangen.

Risiko gewährter Sicherheiten

Im Rahmen einer Insolvenz können auch gewährte Sicherheiten, so z.B. Bürgschaften eines Gesellschafters, für diesen kritisch werden, da der Insolvenzverwalter ganz genau prüfen wird, ob der Gesellschafter von seiner Bürgschaft zu Recht frei geworden ist, oder ob die Rückzahlung des verbürgten Darlehens angefochten werden kann. In diesem Fall gerät auch der Gesellschafter in die Zahlungspflicht.

Auch die Regelung des § 43a GmbHG (Kreditgewährung aus Gesellschaftsvermögen) gebietet Vorsicht, da bei der Gewährung von Darlehen an Geschäftsführer und leitende Personen zu beachten ist, dass der Kredit nicht aus dem zur Erhaltung des Stammkapitals erforderlichen Vermögen der Gesellschaft gewährt wird. Zum betroffenen Personenkreis gehören auch Familienmitglieder.

Die führerlose Gesellschaft

Ist ein Unternehmen in der Krise, ist der Gesellschafter vor allem dann gefragt, wenn er Kenntnis davon hat, dass die Gesellschaft führungslos ist. Dann ist gemäß § 15a InsO jeder Gesellschafter anstelle des Geschäftsführers bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung insolvenzantragspflichtig. Hat ein Gesellschafter also Kenntnis von der Führungslosigkeit der Gesellschaft, so muss er zwingend die Insolvenzzreife der Gesellschaft prüfen. Eine Verletzung dieser Pflicht führt zur persönlichen Haftung des Gesellschafters. Unter Umständen macht er sich sogar strafbar.

Greift der Gesellschafter aber stetig in das operative Geschehen der Gesellschaft ein, obwohl diese ein handelndes Organ hat, so setzt sich der Gesellschafter dem Risiko aus, dass er als „faktischer Geschäftsführer“ haften muss.

Vermögensvermischung bei Einmann-GmbHs

Insbesondere bei den vielfach anzutreffenden Einmann-GmbHs besteht das Risiko einer Vermögensvermischung. Dies kann insbesondere dann vorgeworfen werden, wenn eine solche GmbH wie ein Einzelunternehmen geführt wird und Vermögensgegenstände sowohl für Zwecke der GmbH als auch für Zwecke des Gesellschafters eingesetzt und Einnahmen- und Vermögensverschiebungen nicht vertraglich eindeutig dokumentiert und buchhalterisch korrekt abgebildet werden. Eine solche Vermögensvermischung führt im Ergebnis zur unbeschränkten Haftung des Gesellschafters für alle Verbindlichkeiten der GmbH.

Aus diesem Grund ist es besonders wichtig, dass Gesellschafter darauf achten, dass sie die Rechtsverhältnisse der GmbH so gestalten, wie sie es mit jedem fremden Dritten auch tun würden. Es darf nicht vergessen werden, dass die GmbH eine eigene Rechtspersönlichkeit ist! Deshalb sollten sich auch Gesellschafter vor allem dann beraten lassen, wenn sie selbst Geschäfte mit ihrer Kapitalgesellschaft machen. Sprechen Sie uns auch hierzu gerne an.

Bei Unternehmenskrisen ist für die Gesellschafter die Erhaltung des Stammkapitals von besonderer Bedeutung und mit Risiko behaftet.

Kollidierende Rechtsinstitute

Der Bundesfinanzhof stellt umsatzsteuerliche Organschaft in der Insolvenz grundsätzlich in Frage

Der BFH hat mit einem Beschluss vom 19.03.2014 (Az. V B 14/14) ernsthafte Zweifel am Fortbestand der umsatzsteuerlichen Organschaft im Fall der Insolvenz eines beteiligten Unternehmens geäußert. Es kollidieren hier das Rechtsinstitut der umsatzsteuerlichen Organschaft und der insolvenzrechtliche Einzelverfahrensgrundsatz. Da die Entscheidung im Hauptsacheverfahren jedoch noch aussteht, sollten laufende Verfahren bei entsprechender Vorteilhaftigkeit offen gehalten werden.

Was bedeutet das?

Eine (umsatzsteuerliche) Organschaft liegt dann vor, wenn untergeordnete Organgesellschaften finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in einen übergeordneten Organträger eingegliedert sind. Die Organgesellschaften verlieren dabei ihre Selbstständigkeit. Eine Rechtsfolge der Organschaft ist, dass die Innenumsätze im Organkreis nicht steuerbar sind, da nur der Organträger Unternehmer ist. Der Organträger ist damit alleiniger Umsatzsteuerschuldner für alle Leistungen, die die jeweiligen Unternehmensteile des Organkreises gegenüber Dritten erbringen.

Die umsatzsteuerliche Organschaft steht und fällt mit ihren Voraussetzungen. Es handelt sich also nicht um ein Wahlrecht, sodass es in der Praxis auch zu ungewollten Organschaften – insbesondere bei Betriebsaufspaltungen – kommen kann.

Organschaft in Insolvenz fraglich

Nach Ansicht des BFH scheint sowohl eine Insolvenz des Organträgers als auch die der Organgesellschaft mit der Organschaft unvereinbar zu sein, da dem Grundsatz der Belastungsneutralität widersprochen werden könnte.

Bisher war höchstrichterlich nur geklärt, dass mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens bei einer Organgesellschaft die organisatorische Eingliederung als Voraussetzung der umsatzsteuerlichen Organschaft entfällt und diese damit beendet ist. Die herrschende Meinung im Schrifttum hält bisher die Insolvenzeröffnung über das Vermögen eines Organträgers für unerheblich.

Mit der Organschaft und dem Organträger als alleinigem Unternehmer kollidiert insolvenzrechtlich der Einzelverfahrensgrundsatz, der bedeutet, dass separate Insolvenzverfahren über die Vermögen der einzelnen (Konzern-)

Gesellschaften zu eröffnen sind, auch wenn ein Konzern insolvent ist. Die Folge bei einer Unternehmensfortführung ist, dass Ansprüche zwischen Personen, die umsatzsteuerlich Teil eines Organkreises sind, nur nach „Rang“ geltend gemacht werden dürfen. Der Nachteil hierbei ist, dass die Kosten des Insolvenzverfahrens und der sonstigen Masseverbindlichkeiten vorweg und damit vor allen anderen Insolvenzforderungen aus der Insolvenzmasse zu berichtigen sind, sodass die „nachrangigen“ Insolvenzforderungen regelmäßig nicht werthaltig sind.

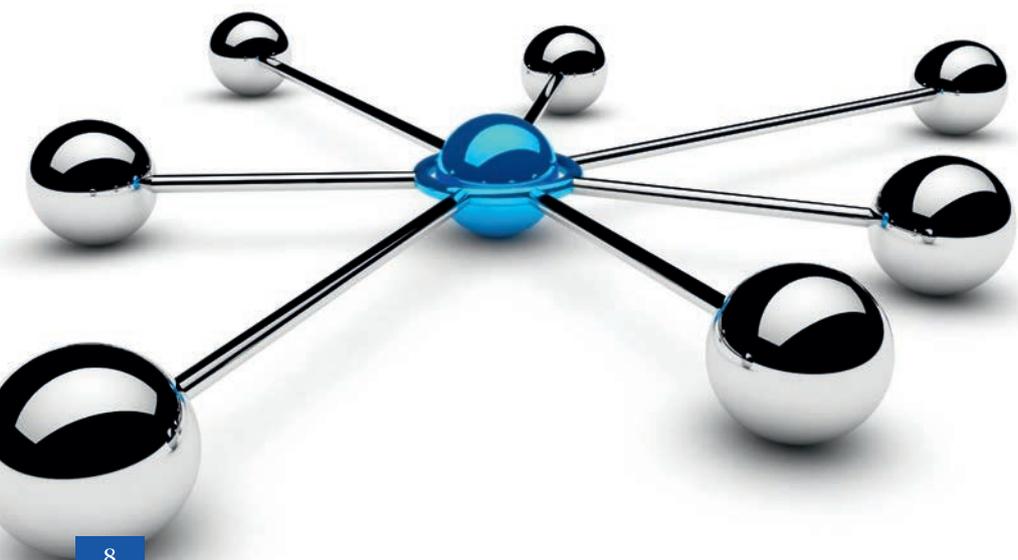
Die Rechtsprechung verlangt jedoch, dass bei einer Organschaft die Verteilung von Umsatzsteuerlast und Vorsteuerabzug gleichermaßen nach dem Verursacherprinzip erfolgt. Die notwendige Verteilung der Steuerlast über den organschaftlichen Ausgleichsanspruch scheidet jedoch in der Insolvenz regelmäßig an der fehlenden Werthaltigkeit des Ausgleichsanspruchs.

Vorteilhaft oder nachteilig?

Bei einer umsatzsteuerlichen Organschaft muss genau geprüft werden, welche Konstellation für die betroffene Gesellschaft von Vorteil ist. Dies hängt im Wesentlichen mit den bestehenden Vorsteuererstattungsansprüchen bzw. umgekehrt mit den Forderungen des Finanzamtes zusammen, und ob diese dann Masseforderungen oder nur Insolvenzforderungen sind.

Bei diesem sehr komplexen Thema stehen wir Ihnen gerne sowohl mit unserer steuerlichen Expertise als auch mit unserem insolvenzrechtlichen Know-how beratend zur Seite, da die liquiditätswirksamen Folgen bei der umsatzsteuerlichen Organschaft in der Insolvenz sehr gravierend sein können.

Barbara Klein





Chinesisches Gesellschaftsrecht

Neue Regelungen im chinesischen Gesellschaftsrecht erleichtern und vereinfachen Unternehmensgründungen



sowie für Aktiengesellschaften (AG) i.H.v. 5.000 TRMB wurde aufgehoben.

Bei den **Einzahlungsfristen des eingetragenen Kapitals** (Stammkapitals) haben sich ebenfalls Änderungen ergeben. Die Fristen, 20% des Kapitalanteils bis spätestens 90 Tage nach der Ausstellung der Geschäftslizenz und den Restbetrag des Stammkapitals innerhalb von 2 Jahren einzuzahlen, sind entfallen. Die

Gesellschafter haben die Möglichkeit, in der Unternehmenssatzung die Form der Erbringung des Stammkapitals sowie die Höhe und den Zeitplan für die Einzahlung des Stammkapitals festzulegen. Die Einzahlungspflicht der Investmentgesellschaft für das Stammkapital, das innerhalb von 5 Jahren nach der Ausstellung einer Geschäftslizenz eingezahlt werden musste, sowie die Verpflichtung, der Ein-Mann-GmbH, das Stammkapital vollständig vor der Ausstellung einer Geschäftslizenz einzuzahlen, sind entfallen.

Zukünftig entfällt die obligatorische **Anmeldung der Einzahlung des Stammkapitals bei der lokalen Behörde für Industrie und Handel** (Administration for Industry & Commerce Office). Eine Bareinlage von mindestens 30% des Stammkapitals muss nicht mehr erbracht werden.

Am 12. Dezember 2013 wurden die Entwürfe zu Änderungen des chinesischen Gesellschaftsrechts von der 12. Sitzung des Nationalen Volkskongresses Chinas verabschiedet. Insgesamt wurden 12 bestehende Gesellschaftsrechte geändert. Die Änderungen sind zum 1. März 2014 in Kraft getreten.

Die wesentlichen Änderungen sind:
Das **Mindeststammkapital für Gesellschaften mit beschränkter Haftung** (GmbH) i.H.v. 30 TRMB, für GmbHs mit einem Gesellschafter i.H.v. 10 TRMB

Fazit:

Grundsätzlich unterliegen alle in China gegründeten Unternehmen dem chinesischen Gesellschaftsrecht und zwar unabhängig davon, ob die chinesischen Gesellschaften mit Kapital von ausländischen Unternehmen finanziert wurden oder nicht (foreign invested enterprise: FIE). Diesbezüglich ist anzumerken, dass FIEs wie z. B. WFOE (Law on Wholly Foreign-Owned Enterprises), EJV (Law of the People's Republic of China on Chinese Foreign Equity Joint Ventures) und CJV (Law of the People's Republic of China on Chinese-Foreign Contractual Joint Ventures) neben dem Gesellschaftsrecht auch anderen chinesischen Gesetzen und Vorschriften unterliegen. Insbesondere durch die wesentlichen Änderungen des chinesischen Gesellschaftsrechts empfehlen wir ausländischen Investoren, mit der lokalen Registrierungsbehörde (vor Ort) zu sprechen und sich zu erkundigen, ob die Gesetzesänderungen in ihrem Bezirk respektive für Unternehmen mit ausländischem Stammkapital relevant sind. Dabei begleiten wir Sie gern.

Fang Fang ist Senior Consultant und Prokuristin und leitet das China Desk bei bdp Venturis.



Wann ist das Geschäftsführergehalt angemessen?



Die Ansicht des Finanzamts (FA), dass einer GmbH nach Abzug der Geschäftsführervergütung mindestens ein Vorsteuergewinn in Höhe der gezahlten Geschäftsführervergütung verbleiben müsse und dass die darüber hinausgehenden Beträge als verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) zu qualifizieren seien, ist nach dem Urteil des FG Sachsen nicht haltbar. Im zugrunde liegenden Fall zahlte eine GmbH zwei Gesellschafter-Geschäftsführern monatlich Gehalt plus gewinnabhängige Tantiemen, Urlaubs- sowie Weihnachtsgeld und stellte je einen Firmenwagen zur Verfügung. Laut FA verblieb der GmbH kein Gewinn in Höhe der gezahlten Vergütung. Damit wurden die überschüssigen Beträge als vGA qualifiziert.

Nach Ansicht des FG Sachsen gibt es für die Bemessung der angemessenen Gesellschafter-Geschäftsführer-Bezüge keine festen Regeln. Vielmehr ist die Angemessenheit im Einzelfall durch Schätzung zu ermitteln. Eine andere Auffassung sei auch nicht durch den Wortlaut eines BMF-Schreibens gedeckt. Liegt die Gesamtausstattung der beiden Geschäftsführer innerhalb der Bandbreite von Fremdvergleichswerten und verbleibt der GmbH nach dem Abzug ein angemessener Gewinn sowie eine angemessene Kapitalausstattung, kann mit einer Gewinnabsaugung durch überhöhte Geschäftsführerbezüge keine vGA begründet werden.

Allerdings weist das FG darauf hin, dass der grundlose Verzicht auf die Deckelung von Tantiemenzahlungen, die nicht durch betriebliche Gründe erklärlich ist und kurzfristige sowie erhebliche Tantiemenanhebungen nach sich ziehen kann, zur Annahme einer gesellschaftsrechtlichen Veranlassung der Begünstigung und damit zu einer vGA führt.

Rüdiger Kloth

ist Steuerberater und seit 1997 Partner bei bdp Hamburg.

Wenn der Chef ausfällt

Vortrag von Dr. Michael Bormann bei Unternehmerfrühstück der Berliner Sparkasse



Beim Unternehmerfrühstück der Berliner Sparkasse hielt bdp-Gründungspartner Dr. Michael Bormann den Hauptvortrag und erläuterte, was zu tun ist, wenn der Chef ausfällt und vor allem, wie man sich auf eine solche Situation vorbereitet.

Großen Anklang bei den teilnehmenden Unternehmern fand der Notfallordner der Berliner Sparkasse. Um beim Ausfall des Chefs oder Betriebsübergaben einen reibungslosen Fortgang des Betriebs zu gewährleisten, bietet der Notfallordner eine Struktur, die mögliche Problembereiche einer Notfallsituation abdeckt und somit die betriebliche Zukunft absichert.

Ob Vollmachten, Nachfolge oder EDV, in den einzelnen Bereichen finden sich wichtige Vordrucke, die durch einen Handlungsplan oder Adressen und Ansprechpartner ergänzt werden können. Welche zusätzlichen Unterlagen und Informationen in den einzelnen Problembereichen abgeheftet werden sollten, um für den Notfall gerüstet zu sein, wird durch ein begleitendes Merkblatt erläutert.

mehr unter: www.bdp-team.de/events/



Segeltörn mit bdp

Nein, es regnete nicht. Und so konnten alle Teilnehmer die neunte Lotsenscho-
nerfahrt von bdp mit dem Traditions-
schiff Elbe 5 uneingeschränkt genießen.

Mehr Fotos unter:
www.bdp-team.de/events/



Fax an bdp Berlin: 030 - 44 33 61 54
Fax an bdp Hamburg: 040 - 35 36 05

Ja, ich möchte gerne weitere Informationen.

- Ich interessiere mich für die Beratungsleistungen von bdp und möchte einen Termin vereinbaren. Bitte rufen Sie mich an.
- Bitte beliefern Sie mich jeden Monat vollkommen unverbindlich und kostenfrei mit *bdp aktuell*.
- Ich möchte mehr über Unternehmensansiedlungen in China wissen. Bitte informieren Sie mich über die notwendigen Schritte.
- Ich habe Fragen zur professionellen Unternehmensführung. Bitte nehmen Sie Kontakt mit mir auf.

Name _____

Firma _____

Straße _____

PLZ/Ort _____

Telefon _____

Fax _____

E-Mail _____

Unterschrift _____



Rechtsanwälte · Steuerberater
Wirtschaftsprüfer

Sozietät



Restrukturierung · Finanzierung
M&A · Interimsmanagement

GmbH

Berlin · Dresden · Hamburg · Potsdam · Rostock · Schwerin · Tianjin (China)

bdp Berlin

Danziger Straße 64 · 10435 Berlin
Tel. 030 – 44 33 61 - 0
bdp.berlin@bdp-team.de

bdp Dresden

Hubertusstraße 37 · 01129 Dresden
Tel. 0351 – 811 53 95 - 0
bdp.dresden@bdp-team.de

bdp Hamburg

ABC-Straße 21 · 20354 Hamburg
Tel. 040 – 35 51 58 - 0
bdp.hamburg@bdp-team.de

bdp Venturis Hamburg

Steinhöft 5 - 7 · 20459 Hamburg
Tel. 040 – 30 99 36 - 0
hamburg@bdp-team.de

bdp Potsdam

Friedrich-Ebert-Str. 36 · 14469 Potsdam
Tel. 0331 – 601 2848 - 1
bdp.potsdam@bdp-team.de

bdp Rostock

Kunkeldanweg 12 · 18055 Rostock
Tel. 0381 – 6 86 68 64
bdp.rostock@bdp-team.de

bdp Schwerin

Demmlerstr. 1 · 19053 Schwerin
Tel. 0385 – 5 93 40 - 0
bdp.schwerin@bdp-team.de

bdp China

bdp Management Consulting
(Tianjin) Co. Ltd.
No.3 Crowne Plaza, No.5 Central Avenue
TAEA · Tianjin, China 300308

www.bdp-team.de
www.bdp-team.cn
www.bdp-aktuell.de

Herausgeber:

bdp Venturis
Management Consultants GmbH

Realisation + Redaktion

flamme rouge gmbh · Berlin

Independent Member of
Recommendation Association

EuropeFides

Taxes, Law, Audit and Advisory International